

# Alles auf einen Blick ✓ Betriebliche Altersversorgung mit staatlicher Förderung.

Direkt-  
versicherung

## Ruhestand sichern mit der Betriebsrente –Direktversicherung

Die zu erwartende gesetzliche Rente reicht nicht mehr aus, um den gewohnten Lebensstandard im Alter zu sichern. Die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) wird schrittweise auf das 67. Lebensjahr angehoben. Mit dieser Maßnahme wirkt der Gesetzgeber auf die Sicherung des Beitrags- und Rentenniveaus ein. Arbeitnehmer stellt das vor eine neue Situation und wirft Fragen auf:

- Ob die gesundheitliche Leistungsfähigkeit bis zum Alter 67 erhalten bleibt und die jeweilige berufliche Tätigkeit weiter uneingeschränkt ausgeübt werden kann, ist ungewiss.
- Ein vorzeitiger Altersrentenbezug aus der GRV ist mit finanziellen Einbußen durch erhebliche Rentenkürzungen verbunden.

Mit einer **Direktversicherung** kann der erreichte Lebensstandard auch im Alter gehalten werden. Arbeitnehmer profitieren hierbei von einer doppelten staatlichen Förderung und frühzeitigem Ruhestand.

### Die Vorteile einer Direktversicherung im Einzelnen:

- Die Direktversicherung ist eine staatlich geförderte Betriebsrente, auf die ein gesetzlicher Anspruch im Rahmen der Entgeltumwandlung besteht.
- Bis max. 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung West (BBG) können jährlich steuerfrei in die Direktversicherung eingezahlt werden.<sup>1</sup>
- Zusätzlich besteht die Möglichkeit, weitere 150 Euro pro Monat steuergefördert zum Aufbau der Altersversorgung in die Direktversicherung einzuzahlen.<sup>2</sup>
- Die Beiträge im Rahmen der 4 % der BBG sind zusätzlich sozialversicherungsabgabenfrei.
- Eine Besteuerung der Leistung erfolgt erst bei Fälligkeit der Leistung, zu einem meist geringeren Steuersatz.<sup>3</sup>
- Bei entsprechender Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer können auch andere Gehaltsteile, die zusätzlich gezahlt werden, zur Erhöhung der Altersversorgung verwendet werden (z. B. vermögenswirksame Leistungen).
- Bei einem Arbeitgeberwechsel kann die Versorgung mitgenommen und ggf. über den neuen Arbeitgeber oder auch privat fortgeführt werden.
- Sicherung der Altersversorgung – auch im Falle von Invalidität – durch Einschluss eines Berufsunfähigkeitschutzes in Form einer Beitragsbefreiung mit oder ohne Rente.

<sup>1</sup> Der steuerfreie Betrag ändert sich jährlich durch die Anpassung der Beitragsbemessungsgrenze. Den aktuell gültigen Betrag teilt Ihnen gerne Ihr Berater mit.

<sup>2</sup> Diese steuerliche Förderung ist nur dann möglich, wenn keine pauschal versteuerte Direktversicherung im Rahmen des § 40 b EStG in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung genutzt wird.

<sup>3</sup> Die Versorgungsleistung kann zusätzlich einer Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung unterliegen.